

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 08.04.2024

Niederschrift

*über die 83. Sitzung des Arbeitskreises der Haupt- und Personalamtsleiter/innen (Nord),
am Mittwoch, 3. April 2024, um 10:00 Uhr, im Großen Besprechungsraum
der Landesgeschäftsstelle, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg*

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 13:15 Uhr

Anwesenheit:
s. beigefügte Anwesenheitsliste

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Tagesordnung

Die Arbeitskreisvorsitzende, Frau Mittendorf, Landeshauptstadt Magdeburg, eröffnet die Sitzung und begrüßt neben den Arbeitskreismitgliedern die beiden Gäste, Frau Wurzel, stellvertretende Verbandsgeschäftsführerin des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt (KAV), und Herrn Simon, neugewählter Bürgermeister der Gemeinde Möser. Es folgt eine kurze Vorstellungsrunde.

Herr Liebenehm teilt an dieser Stelle mit, dass er nur noch an der nächsten Arbeitskreissitzung teilnimmt, da er zum 01.01.2025 in den Ruhestand tritt. Seine Nachfolgerin ist Frau Otte-Sonnenschein, derzeit Leiterin der Kommunalaufsichtsbehörde im Altmarkkreis Salzwedel. Sie wird den Geschäftsbereich unverändert übernehmen und künftig an den Arbeitskreissitzungen teilnehmen, sofern das Thema Verwaltungsdigitalisierung auf der Tagesordnung steht.

Die Tagesordnung wird bestätigt.

Zu TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die 81. Sitzung am 05.10.2023

Die Niederschrift über die 81. Sitzung in der Hansestadt Salzwedel wurde am 12.12.2023 per E-Mail versandt. Auf Nachfrage von Frau Mittendorf bestehen keine Ergänzungs- oder Änderungswünsche. Damit ist die Niederschrift genehmigt.

Zu TOP 3: Eingruppierung von Tarifbeschäftigten unter Berücksichtigung der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung am Beispiel von Standesbeamten und Vollstreckungsbeamten

Frau Wurzel berichtet zunächst über Aktuelles, insbesondere über die Tarifverhandlungen im ÖPNV und die drohenden Streiks in Halle, Magdeburg, Dessau sowie im Burgenlandkreis. Weiter kündigt sie an, dass derzeit die Tätigkeitsmerkmale der Arbeiter überprüft und deren Eingruppierung überarbeitet wird. Ziel ist es, bis zum Jahresende eine neue Entgeltordnung für die Arbeiter vorzulegen.

In Bezug auf die Ausführungen von Frau Wurzel zur Eingruppierung von Tarifbeschäftigten unter Berücksichtigung der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung am Beispiel von Standesbeamten und Vollstreckungsbeamten wird auf die beigefügte Präsentation ([Anlage 1 zu TOP 3](#)) verwiesen.

Im Nachgang ihres Vortrags erkundigt sich Frau Wurzel bei den Arbeitskreismitgliedern, in welche Entgeltgruppen die Standesbeamten und Vollstreckungsbeamten eingruppiert sind. Aus den Wortmeldungen der Arbeitskreismitglieder wird deutlich, wie unterschiedlich die jeweilige Eingruppierung (von EG 6 bis EG 9b) vor Ort ausfallen kann. Aufgrund der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung ist in der Praxis bereits die Tendenz erkennbar, dass die Entgeltgruppen 6 bis 8 de facto ins Leere laufen.

Im Zusammenhang mit der Eingruppierung von Standesbeamten informieren Frau Thurmann und Herr Liebenehm über den aktuellen Sachstand bezüglich der umstrittenen Rundverfügung des Landesverwaltungsamts vom 26.07.2023. Darin werden die Fachaufsichtsbehörden (Landkreise) angewiesen, Ausnahmegenehmigungen im Sinne von § 1 Abs. 3 PStVO – entgegen der bisherigen Praxis – nur noch befristet zu erteilen.

Die daraufhin auf Arbeitsebene gegründete „AG Standesbeamte“, bestehend aus Vertretern des MI und der kommunalen Spitzenverbände, tagte lediglich zwei Mal (am 25.01.2024 und 21.03.2024) – jedoch ohne Ergebnis. Eingeladen wurde zu einem ergebnisoffenen Gespräch. Zwischenzeitlich hatte sich auch der Ministerpräsident mit diesem Thema beschäftigt und Unterstützung zugesagt. Allerdings waren beide Gespräche weder „ergebnisoffen“, noch konstruktiv, sondern beharrte das MI demgegenüber auf seinem Standpunkt - ohne Gegenargumenten zugänglich zu sein - und ignorierte und negierte zudem (mangels seitens der Kommunalen Spitzenverbände erbrachten schriftlichen Nachweises) die kommunalfreundlichen Äußerungen des Ministerpräsidenten.

Aus diesem Grunde hat der SGSA sich mit Schreiben vom 27.03.2024 abermals an die Innenministerin gewandt und darin auf der Grundlage der unveränderten Rechtslage die Rückkehr zur früheren, unbefristeten Genehmigungspraxis vorgeschlagen. Eine Antwort des MI steht noch aus.

(Anmerkung: Mit E-Mail-Rundschreiben vom 04.04.2024 wurden die Verbandsmitglieder hierüber ebenfalls informiert, s. [Anlage 2 zu TOP 3](#)).

Zu TOP 4: Fortentwicklung des Ausbildungsberufes Verwaltungsfachangestellte/r

Frau Thurmann führt in das Thema unter Verweis auf die der Einladung beigefügten Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt ein.

Mit Beschluss des Arbeitskreises VI „Organisation, öffentliches Dienstrecht und Personal“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) am 5./6.10.2023 wurde das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) gebeten, im Hinblick auf die geänderten Rahmenbedingungen im öffentlichen Dienst die notwendige Neuordnung des Ausbildungsberufs Verwaltungsfachangestellte/r schnellstmöglich zu prüfen und umzusetzen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte über eine Neuordnung des Berufsbildes der Verwaltungsfachangestellten hatte sich der Bundesverband der Verwaltungsschulen und Studieninstitute (BVSI) mit seiner „Weimarer Entschließung“ bereits im November 2019 für die Neuordnung des Ausbildungsberufes ausgesprochen.

Sowohl der SGSA als auch der KAV hatten in ihren Stellungnahmen gegenüber den Bundesverbänden eine Fortentwicklung dieses Ausbildungsberufes befürwortet und der KAV bereits erste konkrete Änderungsvorschläge unterbreitet (die vorgenannten Stellungnahmen vom 15.02.2024 und 19.02.2024 waren der Einladung als Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt beigefügt).

Frau Wurzel (KAV) ergänzt, dass aus den Rückmeldungen seitens der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ein deutlicher Änderungsbedarf zu erkennen ist und die geplante Fortentwicklung überwiegend für notwendig und richtig erachtet wurde.

Dies bestätigen die Arbeitskreismitglieder.

Laut Herrn Schieck passe dieses Berufsbild nicht mehr. Ein Teil der Ausbildung müsse sich mit den Themen Informationssicherheit und Digitalisierung befassen; ggf. mehr spezialisieren.

Frau Mittendorf bestätigt dies. Die Breite des Aufgabenspektrums einer Kommunalverwaltung könne mit diesem Ausbildungsberuf nicht abgedeckt werden. Daher habe die LH MD mit der SIKOSA mehrere „Speziallehrgänge“ vereinbart.

Herr Ruth wünscht sich eine größere Praxisnähe und bereichsübergreifendes Denken bei den Auszubildenden bzw. in der Ausbildung. Ihm sei bei seiner Tätigkeit als nebenamtlicher Dozent beim SIKOSA im Fach Kommunalrecht u. a. aufgefallen, dass meistens kein einziger Azubi jemals eine Stadtratssitzung besucht habe.

Frau Schmidt (Gemeinde Sülzetal) spricht sich für die Aufnahme des Faches Baurecht in den Lehrplan aus, da dieses Rechtsgebiet bislang nicht enthalten sei.

Herr Liebenehm konstatiert in Bezug auf den Lehrplan, dass eine steigende Anzahl der Unterrichtsfächer zulasten der Tiefe ginge, da dann Themen und Rechtsgebiete jeweils nur angerissen werden könnten. Ziel der Ausbildung sollte es bleiben, Generalisten auszubilden.

Frau Mittendorf (LH MD) regt daher abschließend an, ein Fach Rechtssystematik oder Arbeitstechnik einzuführen, um den Auszubildenden zu vermitteln, wie man Rechtsnormen richtig „liest“ und bei der Beantwortung von Rechtsfragen systematisch vorgeht.

Über die weiteren Entwicklungen der Fortentwicklung des Ausbildungsberufes Verwaltungsfachangestellte/r werden KAV und SGSA fortlaufend informieren.

Zu TOP 5: Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes für die Kommunen in Sachsen-Anhalt

Frau Thurmann berichtet über den aktuellen Sachstand. Die landesrechtliche Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) sollte ursprünglich im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsrechts (LT-Drs. 8/3424) erfolgen. Jedoch wurde wegen des dem Land Sachsen-Anhalt drohenden Vertragsverletzungsverfahrens seitens der EU zur zügigeren Umsetzung v. a. diese Regelung (§ 76a KVG LSA) aus dem Gesetzentwurf herausgelöst. Am 20.03.2024 erfolgte die zweite Beratung des herausgelösten Gesetzentwurfs im Landtag (ohne Debatte) und stimmte er der o. g. Beschlussempfehlung des Innenausschusses zu. Das Gesetz über die Einrichtung und den Betrieb kommunaler Meldestellen im Land Sachsen-Anhalt wird in Kürze veröffentlicht und tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Damit sind die Kommunen mit mindestens 50 Beschäftigten und mindestens 10.000 Einwohnern verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten und zu betreiben. Diese Verpflichtung gilt über den Verweis in § 16 Abs. 1 GKG-LSA auch für die Zweckverbände (mit mehr als 50 Beschäftigten). Das in diesem Zusammenhang von Frau Thurmann in der Sitzung angekündigte E-Mail-Rundschreiben zu diesem Thema ist der Niederschrift als [Anlage zu TOP 5](#) beigelegt.

Frau Thurmann erkundigt sich bei den Arbeitskreismitgliedern nach dem aktuellen Umsetzungsstand vor Ort.

Frau Mittendorf berichtet, dass in der Landeshauptstadt die interne Meldestelle bei der Stabstelle für Korruptionsprävention eingerichtet wurde.

In Schönebeck wurde diese Aufgabe dem Haupt- und Personalamtsleiter übertragen. Es wurde eine Funktions-E-Mail-Adresse eingerichtet und die Belegschaft über die Einrichtung der internen Meldestelle und die Kontaktaufnahmemöglichkeiten informiert. Seit der Einrichtung der internen Meldestelle im Dezember 2023 gab es keine einzige Meldung.

Frau Bertkau berichtet, dass in der Stadt Tangermünde diese Aufgabe der Datenschutzbeauftragten übertragen wurde. Zudem wurde eine entsprechende Dienstanweisung verabschiedet und eine Funktions-E-Mail-Adresse eingerichtet.

In der Stadt Burg wurde die interne Meldestelle beim Rechts- und Ordnungsamtsleiter eingerichtet und hierfür ein Briefkasten, der auch für andere Post genutzt werden soll, angebracht. Hierüber wurden die Beschäftigten entsprechend informiert.

Zu TOP 6: Kommunale Beurteilungsrichtlinien

Frau Thurmann führt in das Thema wie folgt ein: Die Beurteilungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BeurtVO LSA) vom 20.12.2023 regelt gemäß § 21 Abs. 6 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) die Grundsätze für dienstliche Beurteilungen und das Beurteilungsverfahren der Beamten im Land Sachsen-Anhalt.

Die Verordnung sieht für die mittelbare Landesverwaltung vor, dass die obersten Dienstbehörden ausgestaltende Beurteilungsrichtlinien erlassen, § 24 Abs. 1 Satz 1 BeurtVO LSA. Demnach sind die Kommunen verpflichtet, eigene kommunale Beurteilungsrichtlinien zu erlassen. Auch bereits erlassene kommunale Beurteilungsrichtlinien sind zu überprüfen und vor Erreichen des festgelegten Beurteilungsstichtags an die Vorgaben der BeurtVO LSA anzupassen.

Frau Thurmann informiert darüber, dass die Landesgeschäftsstelle im Januar ein Muster für eine gemeindliche Beurteilungsrichtlinie erarbeitet und dem Ministerium für Inneres und Sport am 06.02.2024 zur Abstimmung übermittelt hat. Eine Rückmeldung des MI steht trotz Nachfrage noch aus. Sobald das MI sein Einvernehmen erteilt hat, wird das Muster den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Die (erstmalige) Festlegung eines Beurteilungsstichtags und der Erlass einer gemeindlichen Beurteilungsrichtlinie müssen spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten der Änderung des § 21 LBG LSA am 14.10.2022 (mit der Verpflichtung, alle 3 Jahre eine Regelbeurteilung vorzunehmen) erfolgen.

Frau Mittendorf und Herr Baudisch berichten, dass derzeit die städtischen Beurteilungsrichtlinien aktualisiert und an die BeurtVO LSA angepasst werden.

Die übrigen Arbeitskreismitglieder möchten die Herausgabe des Musters für eine gemeindliche Beurteilungsrichtlinie abwarten, um sich daran zu orientieren.

Zu TOP 7: Verwaltungsdigitalisierung – Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen

Herr Liebenehm berichtete über den aktuellen Stand. Dabei geht er insbesondere auf das vorerst gescheiterte Gesetzgebungsverfahren zum OZG 2.0, die Schwierigkeiten bei Nachnutzung der Online-Dienste nach dem EfA-Prinzip, das von September 2022 bis September 2023 durchgeführte sog. CIO-Projekt, die daraus abgeleiteten 10 Handlungsempfehlungen, die daraufhin gebildete Lenkungsgruppe von Landesregierung, Kommunalen Spitzenverbänden und KITU, das Nachfolgeprojekt „Gemeinsam Digital Sachsen-Anhalt (GDST), die in Aussicht gestellte Anschubfinanzierung für die Digitalisierung aus dem Corona-Sondervermögen und die in diesem Zusammenhang bestehenden Probleme sowie das zwischenzeitlich eingerichtete Gesprächsformat mit Digitalministerin Dr. Hüskens, den kommunalen Spitzenverbänden und der KITU ein.

Über die aktuellen Entwicklungen wird die Landesgeschäftsstelle fortlaufend informieren.

Zu TOP 8: Aktuelle Mitteilungen der Landesgeschäftsstelle

Herr Liebenehm berichtet, dass die Beratungen zum Gesetzentwurf für ein Drittes Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts (LT-Drs. 8/3424 vom 05.12.2023) aktuell fortgeführt werden. Noch sei das Ziel, dass die Novelle am 01.07.2024 in Kraft tritt, erreichbar. Dies betrifft auch die Änderung von § 53 KVG LSA im Hinblick auf die konstituierende Sitzung nach der Kommunalwahl (dann einen Monat nach Beginn der Wahlperiode, d. h. bis 31.07.2024 möglich).

Zu TOP 9: Anfragen und Anregungen der Arbeitskreismitglieder

- a) Herr Schieck erkundigt sich bei den Arbeitskreismitgliedern, ob sie über Personalentwicklungskonzepte verfügen. Auch im Hinblick auf die Personalbedarfsanalyse (Stichwort: Digitalisierung – Anforderungsprofil) gewinnt dies zunehmend an Bedeutung. Für eine Übermittlung an: ringo.schieck@stadt-burg.de wäre er dankbar.
- b) Herr Schieck erkundigt sich weiter, ob auch andere Kommunen im Rahmen der Haushaltsprüfung Erfahrungswerte mit der Anwendungsprüfung nach § 25 KomKBVO hätten. Das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land prüfe hier wohl sehr genau. Der Prüfbericht enthielt einen langen Anforderungskatalog im Hinblick auf die

Überprüfung der Kassensoftware (die Stadt Burg verwendet die Software H+H). Der HVB müsse dies freizeichnen.

Herr Ruth bestätigt die Prüfung durch den LK JL. Die Bürgermeisterin hat die interne Prüfung auch unterzeichnet/ freigezeichnet.

- c) Herr Gründel erkundigt sich nach dem aktuellen Stand in Bezug auf die Änderung von § 102 Abs. 3 KVG LSA.

Herr Liebenehm berichtet, dass die seitens des SGSA vorgetragenen Bedenken bisher nicht berücksichtigt wurden, sodass diese Regelung wohl in der vorgelegten Fassung verabschiedet wird.

Herr Gründel weist auf die chronische Unterfinanzierung und bevorstehende Handlungsunfähigkeit der Kommunen hin. Insgesamt sei der kommunale Finanzausgleich unzureichend. Das Verfahren zur Erhebung der Kreisumlage sollte auf den Prüfstand gestellt und völlig neu gedacht werden.

Zu TOP 10: Festlegung des Termins der 84. Arbeitskreissitzung

Die nächste Arbeitskreissitzung findet am **30. Oktober 2024** auf Einladung von Frau Vogel-sang beim Wasser- und Abwasserzweckverband Holtemme-Bode in Wernigerode (Ortsteil Silstedt) statt.



Elke Thurmann
Protokollführerin

Anlagen

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anwesenheitsliste

der Sitzung des Arbeitskreises Haupt- und Personalamtsleiter/innen (Nord)
am Mittwoch, 3. April 2024, 10:00 Uhr, im Großen Besprechungsraum
der Landesgeschäftsstelle, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Institution	Name	Unterschrift
Barleben, Gemeinde	Ines Rudolph	
Biederitz, Gemeinde	Marco Gründel	
Burg, Stadt	Ringo Schieck	
KAV	Sandra Wurzel	
Magdeburg, Landeshauptstadt	Regina Mittendorf	
Möckern, Stadt	Bernhard Ruth	
Möser, Gemeinde	Marko Simon	
Möser, Gemeinde	Christel Krawzoff	
Quedlinburg, Welterbestadt	Marion Goldbeck	
Salzwedel, Hansestadt	Kristin Meitzner	
SGSA	Heiko Liebenehm	
SGSA	Elke Thurmman	
Sülzetal, Gemeinde	Isabel Schmidt	
Wernigerode, Stadt	Saskia Fischer	
Wolmirstedt, Stadt	Alexander Dittmann	
Stadt Tangermünde	Anke Zethen	
Schönebeck (Elbe)	Markus Brandisch	
Stadt Halberstadt	Manuela Nebel	
Wasser- und Abwasser- verband Helmstedt - Bode	Astrid Vogelsang	
Wernigerode		